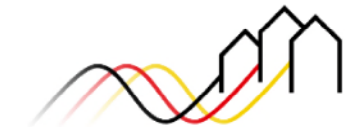


Projektträger Breitbandförderung (Los A)  
PricewaterhouseCoopers GmbH WPG | Kapelle-Ufer 4 | 10117 Berlin

Stadt Marktoberdorf  
Richard-Wengenmeier-Platz 1  
87616 Marktoberdorf

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

im Auftrag des Bundesministeriums  
für Digitales und Staatsmodernisierung



Bundesförderung Breitband

**Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nr. 3.1 der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023, in der Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-Richtlinie 2.0)**

Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin

– Bescheid über eine Zuwendung in vorläufiger Höhe –

**Regionalberatung:**  
Maria König

Bezug:

Ihr elektronischer Antrag vom 19.08.2025,  
zugegangen am 25.08.2025,  
mit Nachlieferungen bis zum 22.10.2025.

**Administrative Bearbeitung:**  
Susanne Riedel

Tel. +49 30 – 2636 5050

Aktenzeichen: 832.6/10-25 11BY30153

kontakt@gigabit-pt.de  
www.gigabit-projekttraeger.de

Von der Maßnahme betroffene Gebietskörperschaften  
(Regionalschlüssel): 097770151151

Berlin, den 12.11.2025

Anlagen:

- Formular „Rechtsbehelfsverzicht“
- Dokument „251021\_11BY30153\_Übersicht\_Prüfergebnisse.pdf“
- Dokument „251009\_11BY30153\_Pruefung\_Adresspunkte\_MEV\_vZWB.pdf“



Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren oben genannten Antrag hin bewilligen wir Ihnen als nach § 44 Abs. 4 Bundeshaushaltsordnung (BHO) beliehene Bewilligungsbehörde für die Durchführung des Bundesförderprogramms zur Unterstützung des Gigabitausbaus in Deutschland im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung auf der Grundlage

- der Gigabit-Richtlinie 2.0 in der Änderungsfassung vom 13.01.2025,
- der Gigabit-Rahmenregelung vom 01.08.2024 und
- der BHO, insbesondere der §§ 23 und 44 BHO samt den zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),

für den Zeitraum vom

**15.12.2025 bis zum 30.04.2029**  
(Bewilligungszeitraum)

in Form der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung als Anteilfinanzierung mit einer voraussichtlichen Förderquote von **50 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben (Bemessungsgrundlage) in vorläufiger Höhe von bis zu



für die Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke bei privatwirtschaftlichen Betreibern von Breitbandinfrastrukturen im Sinne der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0.

## **1. Vorhaben, allgemeine Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Gemäß Ihrem oben genannten Förderantrag werden die Mittel zur Durchführung des nachfolgend beschriebenen Projektes vorläufig bewilligt (Gegenstand der Förderung):

Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke eines privatwirtschaftlichen Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer nachhaltigen und hochleistungsfähigen Telekommunikationsnetzinfrastruktur (Gigabit-Netz) im Sinne von Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0. Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung (Wirtschaftlichkeitslücke) ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebes für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren.

Der privatwirtschaftliche Betreiber hat sicherzustellen, dass erforderliche Endkundendienstleistungen im Fördergebiet erbracht werden. Sollte der Betreiber ausschließlich Vorleistungsprodukte für dritte Telekommunikationsunternehmen anbieten, muss gewährleistet sein, dass für den gesamten Zeitraum der Zweckbindungsfrist stets mindestens ein Unternehmen die erforderlichen Endkundendienstleistungen effektiv im geförderten Gebiet erbringt. Weitere Voraussetzungen und Einzelheiten wird die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung in Form eines zu beachtenden Hinweisblatts festlegen.



- 1.2 Die im Rahmen der Maßnahme vorgesehenen Kilometer an Tiefbauleistungen sowie an neu zu schaffenden gigabitfähigen Infrastrukturen werden mit dem Bescheid über die abschließende Höhe der Zuwendung festgesetzt. Nach Ende der Maßnahme sind allen Teilnehmern im Projektgebiet zuverlässig Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch zu gewährleisten.
- 2. Höhe der Zuwendung, zuwendungsfähige Ausgaben, Zweckbindung**
- 2.1 Die Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt. Der Zuwendungsempfänger muss hierzu bei Beantragung des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung der Bewilligungsbehörde einen Finanzierungsplan vorlegen.
- 2.2 Die Bewilligung in abschließender Höhe erfolgt nach Durchführung des Auswahlverfahrens durch den Zuwendungsempfänger auf Basis des Ergebnisses dieses Verfahrens und des darin ermittelten Marktpreises aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- 2.3 Die Zuwendung ist zweckgebunden sowie wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Nr. 1.1 und Nr. 1.2 dieses Bescheides. Die Zuwendung darf ausschließlich für tatsächliche Ausgaben des Zuwendungsempfängers verwendet werden, die im Bewilligungszeitraum durch den Betreiber als Betrag der Wirtschaftlichkeitslücke im Sinne der Nr. 3.1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 für das Vorhaben verursacht und in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Planungskosten können im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen den Investitionsausgaben zugerechnet werden, soweit sie für die Herstellung des Gigabit-Netzes erforderlich sind.
- 2.5 Für den Fall, dass sich die Ausgaben für die Planung, die Errichtung und den Betrieb des Gigabit-Netzes in dem durch die Adresspunkte definierten Ausbaugebiet durch die Hinzunahme weiterer unterversorgter Adressen, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht Bestandteil der georeferenzierten Liste der auszubauenden Adressen gemäß der Leistungsbeschreibung waren, erhöhen, wird die vorläufig errechnete Wirtschaftlichkeitslücke um einen Betrag i. H. v. fünf Prozent erhöht (Absicherungsbetrag).
- 2.6 Die Zweckbindungsfrist beträgt mindestens sieben Jahre. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und endet mit Ablauf des siebenten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Kalenderjahres. Ist beabsichtigt, die mit der Zuwendung errichteten Netzinfrastrukturen und/oder ihre betriebsnotwendigen Bestandteile innerhalb dieses Zeitraums zu veräußern, ist dies vorab der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. In jedem Fall ist der Bewilligungsbehörde gegenüber glaubhaft zu machen, dass der Zuwendungszweck und die Zuwendungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gewahrt bleiben.
- 2.7 Es ergibt sich folgender vorläufiger Finanzierungsplan:

|                                          |  |
|------------------------------------------|--|
| Gesamtausgaben                           |  |
| Bundesförderung prozentual (Förderquote) |  |
| Bundesförderung Summe                    |  |



- 2.8 Maßnahmen im Erschließungsgebiet, die der Sicherstellungsverpflichtung im Sinne des § 146 Abs. 2 Satz 2 TKG unterliegen, werden als Eigenleistung anerkannt. Die Einbringung der Eigenleistungen ist Gegenstand des Eigenmittelbeitrags nach Nr. 6.9 der Gigabit-Richtlinie 2.0 in Höhe von mindestens zehn Prozent der Fördersumme, soweit keine Übernahme des Eigenmittelbeitrags durch das Land vorgesehen ist. Nachweise über die tatsächliche Höhe der Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen.

### 3. Auszahlung

- 3.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Maßgabe der Nr. 1.1 BNBest-Gigabit im Wege des Anforderungsverfahrens entsprechend des erreichten Projektfortschritts nachschüssig.
- 3.2 Ein Anteil der Zuwendung in Höhe von zehn Prozent der Gesamtzuwendung gilt als Sicherheitseinbehalt. Die Auszahlung erfolgt erst nach und entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des Verwendungsnachweises.

### 4. Erfüllungspflichten

- 4.1 Bestandteil dieses Bescheids sind die für alle Infrastrukturprojekte des Förderprogramms übergreifend geltenden Regelungen. Dies sind
- die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen vom 01.08.2024 (Gigabit-Rahmenregelung),
  - die Anlage zur Gigabit-Rahmenregelung – „Hinweise zur Festlegung des Abfragezeitraums im Rahmen des Markterkundungsverfahrens“ vom 23.01.2025,
  - die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ – in der Änderungsfassung vom 13.01.2025 (Gigabit-Richtlinie 2.0),
  - die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Stand: 28.06.2024, GMBI Nr. 23/2024, S. 446),
  - die Besonderen Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ (Gigabit-Richtlinie 2.0) durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gigabit“), Stand: 06.11.2024,
  - die GIS-Nebenbestimmungen, Version 5.1 vom 03.04.2023,
  - das Einheitliche Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus, Version 5.0.2 vom 02.08.2024 sowie
  - der Vertrag über die Weiterleitung von Zuwendungen im Rahmen des Gigabitausbaus zum Zweck der Planung, Errichtung und Betrieb eines gigabitfähigen Breitbandnetzes (Mustervertrag zum Wirtschaftlichkeitslückenmodell – in der aktuellen, auf der Internetseite sowie Onlineplattform der Bewilligungsbehörde abrufbaren Fassung), wenn nicht eine Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form erfolgt (vgl. Nr. 5.6 BNBest-Gigabit).



Diese Regelungen stehen auf der Onlineplattform unter <https://gigabit-projekttraeger.de/downloads> zum Download bereit.

- 4.2 Wesentliche Änderungen der Grundlagen, auf denen dieser Bescheid erging, insbesondere im Hinblick auf das Projektgebiet und den Fördergegenstand, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Dies betrifft auch Angaben zum Bewilligungszeitraum.

Wesentliche Verzögerungen im Projektverlauf sind unverzüglich anzuzeigen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist nur auf begründeten Antrag hin möglich.

Alle weiteren Änderungen sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

- 4.3 Soweit innerhalb des durchgeführten Markterkundungsverfahrens Meldungen zu Gigabit-Netzen in angrenzenden Gebieten im Sinne von § 4 Abs. 4 Gigabit-Rahmenregelung, Nr. 5.8 Abs. 2 der Gigabit-Richtlinie 2.0 eingegangen sind, sind diese Meldungen unverzüglich dem Projektträger vorzulegen. Dieser prüft, ob und inwieweit diese im Auswahlverfahren zu berücksichtigen sind: Als relevant gelten Meldungen über die bereits erfolgte oder geplante Errichtung eines gigabitfähigen Netzes in einem angrenzenden Gebiet, welches bei voraussichtlicher Inbetriebnahme des geförderten Netzes nicht älter als fünf Jahre ist bzw. Meldungen, wonach im angrenzenden Gebiet bereits mindestens zwei gigabitfähige Netze, unabhängig von deren Alter, betrieben werden. Die hiervon betroffenen Adressen müssen adressgenau bzw. kartografisch eindeutig bezeichnet werden und dürfen frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme des geförderten Netzes unter Nutzung dieses Netzes erschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind solche Meldungen für Adressen, die nicht an das Fördergebiet angrenzen.
- 4.4 Soweit innerhalb des durchzuführenden Markterkundungsverfahrens Meldungen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Gigabit-Rahmenregelung, Nr. 5.8 Abs. 3 Satz 1 der Gigabit-Richtlinie 2.0 bzgl. einer Gefahr weiterer erheblicher Wettbewerbsverzerrungen durch den späteren Ausbau in einem an das Fördergebiet angrenzenden Gebiet eingegangen sind, sind diese im Auswahlverfahren zwecks Sicherstellung der Einhaltung des Transparenzgebots zu berücksichtigen. Das begünstigte Unternehmen darf in diesem Fall keine Netzerweiterung für die in der Meldung angegebenen Gebiete unter Nutzung der geförderten Infrastruktur durchführen. Auch diese Meldungen, die aus bereits durchgeführten Markterkundungsverfahren resultieren, sind dem zuständigen Projektträger unverzüglich vorzulegen.
- 4.5 Auswahl des Betreibers und Weiterleitung der Zuwendung
- 4.5.1 Der Start des Auswahlverfahrens darf frühestens nach erfolgter verbindlicher Festlegung der Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz seitens des Bundes unter Beteiligung der Bundesnetzagentur (vgl. § 8 Absatz 4 Gigabit-Rahmenregelung) erfolgen.
- 4.5.2 Bei der Auswahl des Betreibers sind die Vorgaben der §§ 5 und 6 Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nr. 5.11 der Gigabit-Richtlinie 2.0 zu beachten, insbesondere die Pflicht zur Veröffentlichung des Auswahlverfahrens nebst Vergabeunterlagen sowie des Ergebnisses auf der Onlineplattform. In den Vergabeunterlagen sind die Bedingungen und Preise für Zugangsprodukte Dritter auf Vorleistungsebene zum geförderten Netz anzugeben.



Sie haben zu gewährleisten, dass die Bedingungen des Auswahlverfahrens auch die in diesem Bescheid enthaltenen Pflichten widerspiegeln. Das Ergebnis der Markterkundung darf zu Beginn des Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein.

- 4.5.3 Sie haben im Rahmen des Auswahlverfahrens und des Vertragsschlusses darauf zu achten, dass der ausgewählte Betreiber die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten auch im Zuge seiner etwaig zur Projektumsetzung eingegangenen Rechtsbeziehungen zu Dritten vollumfänglich sicherzustellen hat und die Tätigkeit etwaiger Drittunternehmen dem ausgewählten Betreiber wie eigenes Verhalten zugerechnet wird.
- 4.5.4 Es ist darauf hinzuweisen, dass Angebote, die den Unterlagen des Auswahlverfahrens nicht entsprechen, aus dem Verfahren ausgeschlossen werden.
- 4.5.5 Sie sind gemäß § 44 BHO in Verbindung mit VV Nr. 12 zu § 44 BHO ermächtigt, die Zuwendung an den Betreiber weiterzuleiten. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie den Zuwendungszweck dieses Bescheides.
- 4.5.6 Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Erteilung des Zuschlags mitzuteilen.
- 4.6 Errichtung der Infrastruktur durch den ausgewählten Betreiber
  - 4.6.1 Der Baubeginn ist spätestens 18 Monate nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu gewährleisten. Der tatsächliche Baubeginn ist der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen vor dem Termin des ersten Spatenstichs anzuzeigen.
  - 4.6.2 Zur Mitverlegung zur Verfügung stehende Baumaßnahmen sind elektronisch öffentlich zugänglich zu machen, sofern der Zugang zu diesen Informationen nicht bereits über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle gewährleistet ist.

Die Nutzung der geförderten Bauarbeiten für die sog. „Eigen-Mitverlegung“ von weiteren Rohren, einschließlich unbeschalteter Glasfasern, für einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in benachbarten, nicht gefördert ausgebauten Gebieten ist der Bewilligungsbehörde gegenüber **anzuzeigen**. Hierfür ist das auf der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegte Formular zu verwenden.

Unbeschadet der Regelungen des TKG ist über die Anträge von Dritten auf Mitverlegung im Verhältnis zueinander und zur Eigen-Mitverlegung diskriminierungsfrei zu entscheiden. Im Fall der Mitverlegung ist ein GIS-Layer „Mitverlegung“ entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen vorzulegen und auf der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de> hochzuladen.





#### 4.7 Anschlussgewährleistung

Alle nachfragenden Teilnehmer müssen bis zur Verwendungsnachweisprüfung angeschlossen werden. Sofern eine Grundstücksnutzungsvereinbarung nicht zustande kommt, ist der Teilnehmeranschluss im Sinne der Rn. 14 des Materialkonzepts vorzubereiten. Alle Teilnehmeranschlüsse, welche im Zuge des Bundesförderprogramms Gigabitausbau errichtet werden, sind den Teilnehmern – auch wenn sie keine Endkundenverträge mit dem Telekommunikationsunternehmen schließen – ohne gesondertes Entgelt zur Verfügung zu stellen. Über diese Möglichkeit sind die Teilnehmer mindestens über einen Zeitraum von drei Monaten vor dem Beginn des tatsächlichen Ausbaus zu informieren. Ein Anschluss nachfragender Teilnehmer hat, soweit Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten, während der Zweckbindungsfrist zu erschwinglichen Kosten zu erfolgen.

#### 4.8 Open Access

Im Einklang mit § 8 Gigabit-Rahmenregelung ist unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

#### 4.9 Aktualisierung der Projektdetails und Nachweispflichten

Spätestens nach Durchführung des Auswahlverfahrens sind die für den Erlass des Bescheides über die abschließende Höhe der Zuwendung erforderlichen Angaben zu aktualisieren. Hierfür sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens folgende Daten bzw. Unterlagen zur Prüfung im internen Bereich der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de> anzugeben bzw. hochzuladen:

- Unterlagen des Auswahlverfahrens:
  - Dokumentation des Auswahlverfahrens (Ergebnisvermerk)
  - Versicherungen/ Erklärungen
    - zur Einhaltung der Mindestanforderungen des ausgewählten Betreiberangebotes und zur rechtmäßigen Durchführung des Auswahlverfahrens
    - zur Einhaltung der Mindestbestandteile des Mustervertrages bzw. Weiterleitungsbescheides
    - des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen
  - ggf. Stellungnahme des unabhängigen Prüfers bei Vorliegen von weniger als drei finalen Angeboten bei der Betreiberauswahl (vgl. § 5 Abs. 9 Gigabit-Rahmenregelung)
- alle Unterlagen der Planung gemäß GIS-Nebenbestimmungen und Einheitlichem Materialkonzept inklusive Darstellung eines Gesamtnetzes im Netzplan (Phase 2) unter Berücksichtigung der Backbone- und Backhaulverbindung mindestens in den Grenzen der am Antrag beteiligten Gebietskörperschaften



- vollständiger und verbindlicher Finanzierungsplan auf Basis des Ergebnisses des Auswahlverfahrens, einschließlich Unterlagen zur Finanzierung durch Dritte (insbesondere Länder)
- Vorlage einer detaillierten Meilensteinplanung, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele von Teilbeträgen der Zuwendung vorsieht.

#### 4.10 Dokumentation und Monitoring

Die errichteten TK-Netzinfrastrukturen sind nach den Vorgaben des § 9 Gigabit-Rahmenregelung und der Nr. 1.2 BNBest-Gigabit zu dokumentieren.

Zur Kontrolle der Zielerreichung ist unter Einhaltung der Vorgaben des § 11 Gigabit-Rahmenregelung jährlich zum 28. Februar für das zurückliegende Kalenderjahr anhand des in der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de> hinterlegten Formulars bzw. Online-Monitoring-Systems zu berichten. Ergänzend können für die Evaluierung der Gigabit-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms weitere Datenerhebungen notwendig werden, die ebenfalls Ihrer Mitwirkung und Unterstützung bedürfen.

##### 4.10.1 Information und Publizität

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Nr. 5.1 bis 5.4 BNBest-Gigabit sind zu beachten und einzuhalten.

##### 4.10.2 Stand der Technik

Die errichteten Gigabit-TK-Netzinfrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine wesentliche Verbesserung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse soll durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum bereits ermöglicht werden.

#### 4.11 Nachweis zur Wirtschaftlichkeitslücke nach der Zweckbindungsfrist

Nach Ablauf des siebten auf die Vorlage des Verwendungsnachweises folgenden Jahres haben Sie bezogen auf diesen gesamten Zeitraum ergänzend zu Nr. 3.1 BNBest-Gigabit unaufgefordert binnen zwölf Monaten nachzuweisen, wie viele Teilnehmer im Rahmen Ihrer Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden. Dies gilt entsprechend auch für die im Laufe des Zweckbindungszeitraumes angefallenen Kosten für den Betrieb des Netzes.

### 5. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 5.1 Ein Zwischennachweis ist nach Nr. 4.3 BNBest-Gigabit spätestens bis zum 30.04. des jeweils folgenden Kalenderjahres vorzulegen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis ist gemäß den Vorgaben von Nr. 6 ANBest-Gk i. V. m. Nr. 4 BNBest-Gigabit vorzulegen.





- 5.3 Alle Formulare und Unterlagen, insbesondere zur Mittelanforderung, zum Zwischen- sowie zum Verwendungsnachweis auf der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de>, sind zwingend zu verwenden und elektronisch (durch Nutzung der Onlineplattform <https://portal.gigabit-pt.de>) zu übermitteln.
- 5.4 Sie haben die Inhalte der ANBest-P – mit Ausnahme von Nr. 3 ANBest-P – zum Bestandteil des Rechtsverhältnisses mit dem ausgewählten Betreiber zu machen. Insbesondere ist der Bewilligungsbehörde (einschließlich von ihr Beauftragter) ein Prüfrecht entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P sowie ein jederzeit und uneingeschränkt zu gewährendes Zugangs- und Prüfrecht zu geförderten Infrastrukturen sowie zu geeigneten Messpunkten gegenüber dem ausgewählten Betreiber auszubedingen.
- 5.5 Etwaige Erstattungsansprüche, die Sie gegenüber dem ausgewählten Betreiber im Hinblick auf die Pflichterfüllung aus dem Bescheid haben, sind der Bewilligungsbehörde auf Verlangen abzutreten. Ebenso sind der Bewilligungsbehörde im Falle erheblicher Leistungsstörungen, welche die Projektumsetzung i. S. d. bewilligten Vorhabens gefährden, bestehende Erfüllungs- und Mängelansprüche auf Verlangen abzutreten sowie entsprechende Rechte zu übertragen.
- 5.6 Wir weisen Sie darauf hin, dass die Vorgaben des Materialkonzeptes in der Version 5.0.2 einzuhalten sind. Sollten Sie von diesen Vorgaben abweichen und es sich nicht um Abweichungen auf der Grundlage der RN 10 des o.g. Materialkonzepts handeln, ist ein Antrag auf Genehmigung dieser Abweichung beim Projektträger mit einer entsprechenden Begründung einzureichen. Eine Prüfung zur Einhaltung des Materialkonzeptes erfolgt mit Einreichung des Verwendungsnachweises.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass alle Adressen, welche über die Randnummer 14 des Materialkonzepts erschlossen wurden, im Layer Bauten und Netztechnik mit dem Attribut als ART = 99 und ART\_SONST = RN 14 zu kennzeichnen sind.

## 6. Erstattung der Zuwendung

Im Falle von Rückforderungen der Fördermittel oder im Falle von Überzahlungen ist der jeweilige Betrag von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert zu erstatten. Dies gilt entsprechend für die gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG von der Bewilligungsbehörde festzusetzenden Zinsen.

Hierzu benutzen Sie folgende Bankverbindung:

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle  
Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig  
BIC: MARKDEF1860  
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40  
Verwendungszweck: Kassenzeichen

Für Erstattungen auf Basis dieses Bescheides ist das Kassenzeichen bei der Bewilligungsbehörde zu erfragen.

Wenn im Rahmen einer Prüfung nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 3.1 BNBest-Gigabit i. V. m. Nr. 8 G der Gigabit-Richtlinie 2.0) festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung tatsächlich um mehr als 500 Euro verringert hat, werden entsprechend ausgezahlte Fördermittel anteilig zurückgefordert.



## 7. Auflagenvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, nachträglich Auflagen zu erteilen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG).

## 8. Besondere Hinweise

- 8.1 Die Einhaltung der Grundsätze des Vergaberechts fällt in Ihren alleinigen Verantwortungsbereich. Eine Nichtbeachtung der Grundsätze kann insbesondere die Abänderung der vorläufig bewilligten Höhe der Zuwendung oder eine Aufhebung dieses Bescheides zur Folge haben.
- 8.2 Soweit Endkundenpreise im Rahmen des Auswahlverfahrens als Zuschlagskriterium festgesetzt werden, darf die Ausgestaltung dieses Kriteriums sowie die Einteilung der Gewichtung nicht zur Subventionierung der monatlichen Endkundenpreise führen. Es muss in diesem Fall sichergestellt werden, dass Zugangsnachfrager zu jeder Zeit in der Lage sind, die Endkundenangebote des Begünstigten technisch und wirtschaftlich nachzubilden (vgl. Rn. 110, 116 des Genehmigungsbeschlusses der Europäischen Kommission zur Gigabit-Rahmenregelung vom 23.07.2024, SA. 109748, C/2024/5168). Weitere Einzelheiten und Empfehlungen können der Handreichung für Zuwendungsempfänger zur Durchführung von Auswahlverfahren im Rahmen der Gigabitförderung des Bundes (Vergabeguide), in der 2025 überarbeiteten, auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde abrufbaren, Fassung entnommen werden.
- 8.3 Gemäß § 8a Absatz 1 Haushaltsgesetz 2024 dürfen Leistungen des Bundes nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden und nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen. Als Empfänger von Bundesmitteln sind Sie zur Einhaltung der Maßgaben des § 8a Absatz 1 Haushaltsgesetz 2024 verpflichtet.
- 8.4 Dieser Bescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahmen erforderliche behördliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse etc. und gegebenenfalls notwendige privatrechtliche Vereinbarungen (z. B. Baugenehmigungen, Grundstücksnutzungsvereinbarungen bzw. sonstige Zugangsrechte zu Privatgrundstücken). Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Projektes behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 8.5 Ist für den Zuwendungsempfänger ein Zugang zum OZG-Breitband-Portal verfügbar, wird empfohlen – unter Berücksichtigung des konkreten Verfahrensstandes des Projektes und zur Verfahrensbeschleunigung – das Breitband-Portal für die Abwicklung der Genehmigungsverfahren nach § 127 TKG und ggf. anderer Verfahren nach Landesrecht zu verwenden.
- 8.6 Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, indem Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).



- 8.7 Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Abs. 9 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, der Bewilligungsbehörde als Subventionsgeber im Sinne des SubvG, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsbehörde als Behörde des Bundes im Sinne von § 6 SubvG verpflichtet ist, Tatsachen, die dienstlich erfahren werden und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- 8.8 Forderungsabtretungen durch Sie zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.
- 8.9 Weitere Informations- und Hinweispflichten durch Inanspruchnahme von ergänzenden Haushaltsmitteln Dritter, insbesondere der Länder, bleiben unberührt.
- 8.10 Die auf der Onlineplattform zum Download <https://gigabit-projekttraeger.de/downloads/> bereitgestellten Merk- und Hinweisblätter
- zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus,
  - zum Zwischennachweis,
  - zu Vorleistungspreisen,
  - zur Mittelanforderung sowie
  - für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- sind ab Veröffentlichung zu beachten.

## 9. Weitere Nebenbestimmungen

### Nebenbestimmungen Finanzen

- 9.1 Eine das Bundesförderprogramm ergänzende Förderung des Landes ist uns durch Vorlage des entsprechenden Bescheids über die verbindliche Höhe der Zuwendung unmittelbar nach dessen Erhalt entsprechend Nr. 4.1 der KofGibitR 2.0 nachzuweisen. Vorbehaltlich einer Aufstockung des ursprünglich veranschlagten Landes-/Drittmittelanteils erfolgt eine Anpassung des Förderanteils des Bundes zur Vermeidung einer Überförderung.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 30.06.2027 zu erfüllen.



## Technische Nebenbestimmungen

- 9.2 Die Förderfähigkeit von Teilnehmern, welche bereits über homes passed versorgt sind, ist ausgeschlossen. Sofern sich nach Erlass dieses Bescheides zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die in diesem Projektantrag enthaltenen Teilnehmer zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits über homes passed versorgt waren oder durch bereits in der Vergangenheit bewilligte Förderprojekte homes passed erschlossen werden, so ist dies unverzüglich gegenüber der Bewilligungsbehörde über die Stellung eines Änderungsantrages anzuzeigen.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 30.04.2029 zu erfüllen.

- 9.3 Der Abgleich mit den Vergleichsdaten des Landesförderprogramms hat ergeben, dass eine Adressen beantragt wurde, obwohl diese bereits in bestehenden Landesförderprojekten enthalten ist. In Ihrer Stellungnahme vom 08.09.2025 bestätigen Sie die Nicht-Förderfähigkeit der Adresse Schwendener Straße 38. 87616 Marktoberdorf (uuid: DEDPBY31382xxxxx). Ihr gefördertes Projektgebiet reduziert sich entsprechend um die nicht förderfähige Adresse. Diese darf nicht Bestandteil Ihrer Ausschreibung sein und muss mit der Beantragung des Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe entfernt werden.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 31.03.2027 zu erfüllen.

- 9.4 Der Abgleich mit Vergleichsdaten des Breitbandatlases hat ergeben, dass an 2084 Adressen bereits eine gigabitfähige Versorgung vorliegt. In Ihrer Stellungnahme vom 08.09.2025 bestätigen Sie die Nicht-Förderfähigkeit dieser Adressen. Die nicht förderfähigen Adressen sind in der PDF-Datei „251009\_11BY30153\_Pruefung\_Adresspunkte\_MEV\_vZWB“ angegeben. Ihr gefördertes Projektgebiet reduziert sich entsprechend um die Anzahl der nicht förderfähigen Adressen. Diese dürfen nicht Bestandteil Ihrer Ausschreibung sein und müssen mit der Beantragung des Zuwendungsbescheids in abschließender Höhe entfernt werden.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 31.03.2027 zu erfüllen.

- 9.5 Sofern im Rahmen eines von Ihnen nachträglich gemäß Nr. 5.7 Gigabit Richtlinie 2.0 durchgeführten Markterkundungsverfahrens Meldungen von Telekommunikationsunternehmen gemäß § 4 Abs. 4 Gigabit Rahmenregelung 2.0 bzw. Nr. 5.8 Gigabit Richtlinie 2.0 eingehen und diese nach Prüfung durch den Projektträger zu berücksichtigen sind, so unterrichtet Sie der Projektträger hierüber unter Vorlage einer adressgenauen bzw. kartografisch eindeutigen Aufstellung über die hiervon betroffenen Adressen. Die eigenwirtschaftliche Erschließung dieser Adressen unter Nutzung des gefördert errichteten Netzes darf gemäß den genannten Bestimmungen frühestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme dieses Netzes erfolgen. Die Berücksichtigung einer solchen nachträglichen Feststellung ist darüber hinaus transparent im Rahmen der Ausgestaltung des Auswahlverfahrens bekanntzugeben.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 30.04.2029 zu erfüllen.



- 9.6 Sofern im Rahmen des aktuellen bzw. eines späteren von Ihnen gemäß Nr. 5.7 Gigabit Richtlinie 2.0 durchgeführten Markterkundungsverfahrens Meldungen von Telekommunikationsunternehmen gemäß § 4 Abs. 4 Gigabit Rahmenregelung 2.0 bzw. Nr. 5.8 Gigabit Richtlinie 2.0 nicht an den Projektträger über dessen zentrale Online-Plattform, sondern direkt an Sie übermittelt werden, sind Sie verpflichtet diese Meldungen auszuwerten und im Falle eines bestätigenden Ergebnisses entsprechend den benannten förderrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Die vorgenannte Nebenbestimmung ist spätestens bis zum 30.04.2029 zu erfüllen.

Sie sind verpflichtet, bis einschließlich dem 14.01.2026, 12 Uhr keine Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit dieser Zuwendung (bspw. Pressemitteilungen) durchzuführen bzw. zu veranlassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Projektträgeraufgaben Auftragnehmer einbezogen hat. Die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH und die TÜV Rheinland Forschungs- und Innovationsmanagement GmbH sind im Auftrag der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig und für das oben benannte Förderprogramm bevollmächtigt, die Zuwendung im Namen und für Rechnung der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzuwickeln und die hierzu erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der vom Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung gemäß § 44 Abs. 4 BHO beliehene Bewilligungsbehörde

PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Kapelle-Ufer 4  
10117 Berlin

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Berlin, den 12.11.2025

München, den 12.11.2025

Andreas Windolph

Veronika Schandl